

**Motion Greter Alain und Mit. über die Einführung des Öffentlichkeitsprinzips in der kantonalen Verwaltung (M 660). Eröffnet am: 10.05.2010 Justiz- und Sicherheitsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Die Motion verlangt die Schaffung von Verfassungsgrundlage und Gesetzesregelung zu einem Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Zunächst gehen wir auf das Verfassungsrecht ein.

In der Kantonsverfassung (KV) ist das Öffentlichkeitsprinzip als wichtiger Bestandteil des Rechtsstaates verschiedentlich anerkannt. Die Sitzungen des Kantonsrates sind öffentlich (§ 38 Abs. 3 KV). Über die Zuschauertribünen, die Veröffentlichung der Anträge und Ratsdebatten in den Bänden der "Verhandlungen des Kantonsrates" sowie über die Medien als Träger der politischen Öffentlichkeit wird die politische Beratung sichtbar gemacht. Auf die Sessionen hin erhalten die akkreditierten Medien die gleichen Informationen wie die Ratsmitglieder. Die Traktanden der Sitzungen des Kantonsrates und die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften werden im Internet publiziert und sind für jedermann zugänglich. Die Staatskanzlei plant, bei einer Weiterentwicklung der Website des Kantonsrates die einzelnen Geschäfte mit allen dazugehörigen Dokumenten übersichtlich darzustellen und so noch mehr Transparenz zu erreichen. Um das Funktionieren des Parlaments sicherzustellen, hält die Verfassung aber auch fest, dass die Vorberatungen und Abklärungen in den Kommissionen des Kantonsrates nicht öffentlich sind (§ 41 Abs. 3 KV). Daran soll auch in Zukunft festgehalten werden.

Der Grundsatz der aktiven Informationstätigkeit ist in der Verfassung mittels einer eigenen Bestimmung im Abschnitt über die allgemeinen Grundsätze der Behördentätigkeit hervorgehoben. Gemäss § 35 KV sollen die (kantonalen) Behörden die Öffentlichkeit rechtzeitig über Ziele und Tätigkeiten informieren. Die Informationsaufgabe ist somit ein Auftrag des Kantonsrates und seiner Organe, des Regierungsrates und der von ihr geführten Verwaltung sowie der beiden höchsten Gerichte und der ihnen unterstellten Gerichte und anderen Einheiten. Die obersten Behörden sind verantwortlich für die Wahrnehmung dieser Informationsaufgaben. Sie sind dabei relativ frei zu bestimmen, worüber, wann, in welcher Form und von welcher Organisationseinheit zu informieren ist. Für die Verwaltung gelten die Informationsrichtlinien vom 21. November 1997 (SRL Nr. 28). Darin sind die wichtigsten Informationsgrundsätze umschrieben und die Zuständigkeiten geregelt. Diese Informationsrichtlinien passen wir jeweils neuen Bedürfnissen und Gegebenheiten an.

Unserer Ansicht nach hat sich die verfassungsrechtliche Regelung bewährt. Eine weitere Verfassungsgrundlage für das Öffentlichkeitsprinzip braucht es nicht. Würde nun, wie in der Motion gefordert, im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips Privaten das Recht auf Einsicht in amtliche Akten gewährt, müsste deswegen die Verfassung nicht geändert werden. Hingegen wären gesetzliche Bestimmungen nötig, welche die Voraussetzungen und Ausnahmen der Akteneinsicht näher regeln.

Ein kantonales Gesetz könnte sich am wegleitenden Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, SR 152.3) orientieren, das am 1. Juli 2006 in Kraft getreten ist, und an den teilweise weniger weit gehenden und kürzeren Regelungen anderer Kantone (wie AG und SZ). Diese Gesetzesbestimmungen verschaffen Zugang zu amtlichen Dokumenten der Verwaltung unter genau definierten Voraussetzungen und in einem für alle gleich geregelten Verfahren. Dadurch würde die Transparenz über die Verwaltung gefördert und indirekt auch die Kontrolle über die staatlichen Gewalten gestärkt (§ 29 Abs. 2 Kantonsverfassung). Die verbesserte Zugänglichkeit zur Verwaltung könnte auch Vorurteilen von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern entgegen treten, welche sich vom Staat in ihren persönlichen Angelegenheiten zu stark beeinträchtigt sehen oder angebliche Missstände bei den staatlichen Organen für ihre persönliche Situation verantwortlich machen.

Wir sind bereit, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und in die Vernehmlassung zu geben. Den bei der Totalrevision der Verfassung geäusserten Anliegen (GR 2006 S. 1986) kann bereits bei der Erarbeitung des Entwurfs Rechnung getragen werden.

In diesem Sinn beantragen Ihnen, die Motion teilweise erheblich zu erklären.